

Satzung über die Verlängerung der gültigen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11, 2. Teiländerung „nördlich der Äußeren Ottobrunner Straße, östlich der Tannenstraße“

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund der § 14, § 16 und § 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung, zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet Nr. 11, 2. Teiländerung „nördlich der Äußeren Ottobrunner Straße, östlich der Tannenstraße“:

§ 1

Verlängerung und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11, 2. Teiländerung „nördlich der Äußeren Ottobrunner Straße, östlich der Tannenstraße“ wurde durch Satzung vom 12.03.2021, eine Veränderungssperre angeordnet. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 18.03.2021. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit dem 18.03.2023.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 17.03.2024.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die von der 2. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 11 betroffenen Teilflächen der Flurnummer 568/2, Gemarkung Putzbrunn.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der ersten Verlängerung der Veränderungssperre; Ausnahmen

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschlichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.



3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 BauGB).

Putzbrunn, 20.02.2023

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Verlängerung der gültigen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Teiländerung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt:

